

Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach
Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.11.2019 nachstehende Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Riedlingen; er umfasst das Gebiet der Kernstadt Riedlingen.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Daugendorf; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Daugendorf.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Neufra, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Neufra.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Verstorbene aus dem Ortsteil Bechingen werden auf dem kirchlichen Friedhof Zell, aus dem Ortsteil Grüningen auf dem kirchlichen Friedhof Grüningen, aus dem Ortsteil Pflummern auf dem kirchlichen Friedhof Pflummern, aus dem Ortsteil Zell auf dem kirchlichen Friedhof Zell, aus dem Ortsteil Zwiefaltendorf auf dem kirchlichen Friedhof Zwiefaltendorf bestattet bzw. beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen und Handfahrzeuge (z.B. Schubkarre) sowie Fahrzeugen der Gemeinde, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und derjenigen Privaten, denen ein Befahren im Falle eines legitimen Bedürfnisses (z.B. zum Zwecke des Abräumens der Grabmale) auf Antrag genehmigt wurde,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten (ein Herantreten an Rasengrabstätten fällt nicht hierunter),
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen; in diesem Fall ist die Rückerstattung der für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung geleisteten Gebühren ausgeschlossen.

- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge / Urnen / Tuchbestattungen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Urnen für Naturbestattungen (Beisetzungen im Erdreich) müssen biologisch abbaubar sein.
- (3) Die für eine würdevolle Durchführung einer Tuchbestattung (§ 39 Abs. 1 S. 3 BestattG) erforderlichen Maßgaben sind mit der Gemeinde einvernehmlich abzustimmen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnenwahlgräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattungen von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) Reihengrabstätten haben in der Regel die folgenden Abmessungen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Reihengräber: | 0,90 m x 1,80 m |
| b) Reihengräber Friedhof Daugendorf: | 0,75 m x 1,60 m |
| c) Reihengrabstätten für Verstorbene
bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: | 0,60 m x 1,00 m |
| d) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten
10. Lebensjahr Friedhof Daugendorf: | 0,55 m x 1,00 m |
| e) Rasenreihengräber: | 0,90 m x 1,80 m |
| f) Urnenreihengräber: | 0,80 m x 0,80 m |
| g) Urnenreihengräber Friedhof Daugendorf: | 0,90 m x 0,90 m |

(4) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(7) Absätze 1 und 6 gelten auch für Urnengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Wahlgrabstätten haben in der Regel die folgenden Abmessungen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Einfaches Wahlgrab: | 0,90 m x 1,80 m |
| b) Einfaches Wahlgrab Friedhof Daugendorf: | 1,00 m x 2,60 m |
| c) Doppeltes Wahlgrab: | 1,95 m x 1,80 m |
| d) Familienwahlgrab Friedhof Daugendorf: | 2,00 m x 2,60 m |
| e) Urnenwahlgrab: | 0,80 m x 0,80 m |
| f) Urnenwahlgrab Friedhof Daugendorf: | 0,90 m x 0,90 m |

(3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräbern, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Neue Bestattungen, bei denen die Ruhezeit über die Grabnutzungsdauer des Wahlgrabes hinausgeht, können im alten Friedhofsteil nur noch auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, sofern diese mit laufenden Planungen vereinbar sind.

- (7) Wahlgräber können zwei- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die Vollzeitpflegekinder,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. b bis d und f bis i wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Frühestens fünf Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit kann in Einzelfällen auf Antrag des Nutzungsberechtigten ein Verzicht auf das Nutzungsrecht zugelassen werden, sofern der Inhaber des Nutzungsrechts hierfür einen sachlichen Grund anführt. Im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht ist eine Gebührenrückerstattung ausgeschlossen
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) In bestehenden Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden.
- (15) In jeder bereits belegten Grabstelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen ist die Zubettung von maximal zwei Urnen zulässig.

§ 13 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen

Verstorbener dienen. Bei Urnenreihengräbern handelt es sich ausschließlich um Urnenstätten in Grabfeldern; es werden die folgenden besonderen Grabfelder angeboten:

- a) Urnenstätten in Rasengrabfeldern
- b) Urnenstätten im Gemeinschaftsgrabfeld für Fehlgeburten

Bei Urnenwahlgräbern werden insbesondere folgende Varianten zur Nutzung angeboten:

- a) Urnenstätten in Nischen (Urnenwand)
- b) Urnenstätten in Grabfeldern (Standard)
- c) Urnenstätten in Gemeinschaftsgräbern inkl. Pflege

Sie werden der Reihe nach belegt.

- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, sofern die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; zulässig sind maximal vier Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengräber.

§ 14 Ehrengräber und Kriegsgräber

- (1) Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerber und der Kriegsoffer bestimmt sind.
- (2) Die Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Stadt. Auf Wunsch kann die Pflege der Ehrengräber auch von den Angehörigen vorgenommen werden.
- (3) Über die Zuerkennung eines Ehrengrabes, deren Anlage und Nutzungszeit, entscheidet der Gemeinderat. Nach Ablauf der Ruhezeit wird eine schriftliche Vereinbarung mit den Verfügungsberechtigten des Ehrengrabes hinsichtlich der Erhaltung der Grabstätte geschlossen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabgestaltung
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Soweit möglich, setzt die Gemeinde gemeinschaftliche Grabmalfundamente, auf welche die Grabmale zu verankern sind. Nur wenn die Gemeinde solche gemeinsamen Fundamente nicht erstellt hat, sind Einzelfundamente, welche der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte auf eigene Veranlassung und Kosten herstellt, zulässig.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 und 5 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften für Urnennischen und Urnenwände

- (1) Für die Gestaltung der Deckplatten bei Urnennischen (Insbesondere bei Urnenwänden) werden folgende gestalterische Vorgaben getroffen:
 - a) Sowohl Schrift und Schmuckornamente können entweder eingraviert oder aufgeklebt bzw. geschraubt werden. Die Tiefe der Buchstaben darf höchstens 1,00 cm – 1,50 cm betragen, die Tiefe der Ornamente höchstens 3,00 cm.
 - b) Das Anbringen von Einsteckvasen ist max. mit einer Tiefe von 5 cm erlaubt. Die eingesteckten Blumen dürfen die Deckplatte nicht überragen.
 - c) Vase und Ornamente dürfen nicht mehr als 25 % der Deckplatte einnehmen.
 - d) Das Anbringen von Kerzenhaltern ist nicht erlaubt.
 - e) Das Anbringen von Fotografien oder eingravierten Bildnissen ist nur in untergeordneter Größe und im Gesamteindruck passend zum Grundmaterial der jeweiligen Deckplatte erlaubt.
 - f) Emaille, Porzellan, Glas, Plastik sowie Kunststoffe aller Art sowie alle reflektierenden (glitzernde, glänzende) Materialien sind nicht erlaubt. Insbesondere sind auch Kunstblumen und Strasssteine nicht erlaubt. Erlaubte Materialien sind Metall und Naturstein, passend zur Grundplatte.
 - g) Schriftart und -farbe müssen passend zur Grundplatte gewählt werden.
- (2) An Urnennischen und Urnenwänden abgelegte Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen von der Stadt entfernt und entsorgt werden, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Urnengräber in Grabfeldern

- (1) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber „Standard“:
 - a) erlaubt sind (kleinere) Grabsteine in Relation zur Grabgröße sowie Grabeinfassungen.
 - b) erlaubt sind Grabplatten mit einer Größe von max. 0,80 m x 0,80 m.
 - c) ansonsten gelten die Vorschriften wie für Reihengräber oder Wahlgräber.
- (2) Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld für Fehlgeburten:
 - a) Die einzelnen Grabstätten sind Teil der gestalteten Gemeinschaftsanlage und werden nicht gekennzeichnet. Auch Grabeinfassungen und weiteres Grabzubehör sind nicht zulässig.
 - b) Die Anlage und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Stadt.

- c) Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen nur auf eigens hierfür vorgehaltenen zentralen Stellen am Gräberfeld abgelegt werden. Die dort abgelegten Gegenstände dürfen von der Stadt entfernt und entsorgt werden, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsgräbern inkl. Pflege:
- a) Urnengemeinschaftsgräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestaltet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.
 - b) Eine individuelle Grabgestaltung sowie Anpflanzungen sind nicht gestattet.
 - c) Die Kennzeichnung der Grabstellen erfolgt für jeweils bis zu 8 Urnen durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbejahr auf einer am Gemeinschaftsgrabstein angebrachten Tafel durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Gestaltungsvorschriften für Rasengrabfelder

- (1) Auf den Friedhöfen wird in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten ein Rasenreihengrabfeld für Sarg- oder Urnenbeisetzungen (eine Urne pro Grabstätte) angeboten.
- (2) Rasengräber werden durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbejahr auf einer am Grabfeld aufgestellten Stele gekennzeichnet. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Auch die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (3) Die Anlage und Pflege der Rasengrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Stadt.
- (4) Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen nur auf eigens hierfür vorgehaltenen zentralen Stellen am Gräberfeld abgelegt werden. Die dort abgelegten Gegenstände dürfen von der Stadt entfernt und entsorgt werden, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (5) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihengräber.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

- (6) Ist bei der Aufstellung von Grabmalen das Betreten des Nachbargrabes notwendig, so ist zuvor die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Bei Eingriffen in eine benachbarte Grabstätte ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten dieser Grabstätte einzuholen.
- (7) Das Fahren außerhalb der befestigten Friedhofswege sowie die Beifuhr bei schlechtem Wetter sind unzulässig.
- (8) Die Anbringung und jede Veränderung von Deckplatten an den Urnennischen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf der Deckplatte im Maßstab von mind. 1:10 beizufügen. Material und Farbe von aufgetragenen Verzierungen und Schriftzeichen sind zu benennen.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein; hiervon kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen ist, dass hieraus keine reduzierte Standsicherheit folgen kann. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gärtnerisch unterhalten werden. Kommt der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte der Aufgabe nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten entweder die Bepflanzung und Pflege vornehmen oder Gras einsäen lassen.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Sie erhalten ab der Belegung bis zur Bestattung einen Schlüssel.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
- (3) entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt.
- (4) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- (5) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Abs. 1, 3 und 8) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
- (6) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren und den Kostenerstattungen mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
- a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals auf den Friedhöfen der Bestattungsbezirke Riedlingen, Daugendorf und Neufra 39 €
 - b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern
 - I. für einen Einzelfall 17 €
 - II. für eine befristete Zulassung auf die Dauer von 10 Jahren 52 €
 - c) für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 78 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 32 Benutzungsgebühren

- (1) Bestattung (Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes), soweit diese von der Stadt durchgeführt wird
- a) von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 651 €
 - b) von Personen unter 6 Jahren 232 €
 - c) Zuschlag bei Tieferlegung 119 €
 - d) von Tot- und Fehlgeburten im Grabfeld (Gemeinschaftsgrabfeld für Fehlgeburten) 0 €
- (2) Beisetzung von Aschen, soweit diese von der Stadt durchgeführt wird
- a) im Grabfeld 259 €
 - b) in der Urnenwand 148 €
- (3) Die Stadt Riedlingen stellt auf Anforderung die Leichenträger
- a) für das Tragen des Sarges von der Leichenhalle zum Grab - 4 Leichenträger 143 €
 - b) für das Tragen des Sarges von der Leichenhalle zum Grab - 2 Leichenträger 71 €
 - c) für das Tragen der Urne - 1 Leichenträger 36 €
- (4) Überlassung eines Reihengrabes
- a) für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.292 €
 - b) für Personen unter 6 Jahren 886 €
 - c) Reihengrab im Rasengrabfeld (inkl. Pflege) 1.464 €
- (5) Überlassung eines Urnenreihengrabes
- a) Reihengrab (1 Urne) nur auf Friedhof Daugendorf 902 €
 - b) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (inkl. Pflege) 1.021 €
 - c) Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld für Fehlgeburten 0 €
- (6) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
- a) für ein Wahlgrab (einzelbreit / doppeltief) 2.493 €
 - b) für ein Wahlgrab (doppelbreit / doppeltief) 5.124 €
 - c) je weitere Grabstelle 2.493 €
 - d) für ein Urnenwahlgrab

I. Standard in Grabfeldern (2 Plätze, max. 4 Plätze)	2.070 €
II. Urnenstätten in Nischen (max. 2 Plätze)	1.647 €
III. Urnenstätten im Gemeinschaftsfeld (inkl. Pflege)	2.281 €
e) Mehrnutzung durch Urnenbeisetzung pro Urne innerhalb des Nutzungsrechtes (Zubettung im Sinne von § 12 Abs. 15 Friedhofsatzung)	775 €
f) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes bzw. Erweiterung für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Abs. 6 Nr. 1 bis 4	
I. für ein Wahlgrab (einzelbreit / doppeltief)	2.493 €
II. für ein Wahlgrab (doppelbreit / doppeltief)	5.124 €
III. je weitere Grabstelle	2.493 €
IV. für ein Urnenwahlgrab	
1) Standard in Grabfeldern (max. 4 Plätze)	3.408 €
2) Urnenstätten in Nischen	1.647 €
3) Urnenstätten im Gemeinschaftsfeld (inkl. Pflege)	2.281 €
g) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
 (7) Benutzung der Leichenhalle	
a) Benutzung der Leichenzelle	147 € / Tag (max. 442 €)
b) Zuschlag bei Benutzung der Kühlzelle	116 € / Tag (max. 348 €)
 (8) Sonstige Leistungen, soweit diese von der Stadt übernommen werden	
a) Ausbettung	494 €
b) Umbettung	732 €
c) Urnenaus- bzw. -umbettung	126 € / 161 €
d) Zuschlag für Streifenfundamente	
I. Wahl- u. Reihengrab (einzelbreit)	145 €
II. Wahlgrab (doppelbreit)	290 €

§ 33 Sonstige Gebühren

In den §§ 31 und 32 nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Friedhofssatzung vom 17.12.2018 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Riedlingen, den 19.11.2019

gez.

Schafft
Bürgermeister